

## **Bisherige Verhandlungen zwischen dem Erzbistum Hamburg und der Hamburger Schulgenossenschaftsinitiative**

*Zusammenstellung der verschiedenen Stellungnahmen aus den Abteilungen Schule & Hochschule, Recht, Finanzen sowie von der externen Beratung von Ernst & Young*

### **INHALT**

<b>0. Der Prozess .....</b>	<b>2</b>
<b>1. Bewertung aus rechtlicher Perspektive .....</b>	<b>3</b>
<b>2. Bewertung aus finanzieller Perspektive .....</b>	<b>9</b>
<b>3. Bewertung aus schulischer Perspektive .....</b>	<b>13</b>
<b>4. Externe Bewertung E&amp;Y aus finanzieller und wirtschaftlicher Perspektive .....</b>	<b>14</b>
<b>5. Übersicht: Projektaufbau .....</b>	<b>17</b>

## o. Der Prozess

- Am 05.05.18 wurde von EBH und HSGI vereinbart, Kooperationsverhandlungen aufzunehmen, um folgende Ziele zu erreichen:
  1. ein konkretes Kooperationsmodell zu vereinbaren;
  2. ein Pilotprojekt zu identifizieren, zu bestimmen und zu entwickeln;
  3. ein tragfähiges Finanzierungskonzept zu entwickeln, das den Sanierungskurs des EBHH nicht gefährdet.
- In Folge des 05.05.18 wurde ein komplexer Prozess aufgesetzt, um die für die Zielerreichung notwendigen fachlichen Fragen zu klären. (Im Überblick können Sie den Projektaufbau der anhängenden Matrix entnehmen.)
- Eine Steuerungsgruppe, zusammengesetzt aus Erzbischof Dr. Heße, Generalvikar Thim, Prof. Dr. Dr. Bernzen und Dr. Hill, sollte den Prozess koordinieren und Grundsatzfragen klären.
- Vier Arbeitsgruppen zu den Bereichen Recht, Personal, Finanzen/ Immobilien und Schulprogramm sollten die fachlichen Fragen behandeln.
- Eine nachträglich vereinbarte Arbeitsgruppe „Vorschlag Pilotschulen“ sollte sich der Identifizierung von möglichen Pilotschulen und der Konfiguration eines Pilotschulsettings annehmen.
- Ein Partizipatives Forum, bestehend aus je zwei VertreterInnen der Schulleiterkonferenz, der Gesamt-MAV, der Gesamtelternvertretung, der Gesamtschülervertretung, der Katholischen Elternschaft Deutschlands, des BDKJ und des Pastoralforums Hamburg, sollte regelmäßig über den Verhandlungsstand informiert werden und Feedback zum Prozess und zu den erreichten Ergebnissen geben können.
- Tatsache ist objektiv, dass nach mehrwöchigen intensiven Verhandlungen keines der am 05.05.18 vereinbarten wesentlichen Ziele erreicht werden konnte. In wesentlichen Bereichen, die durch die Fachabteilungen des EGV auf Grundlage der eingereichten Unterlagen der HSGI vom 23.06.18 geprüft und bewertet wurden, konnte seitens der HSGI nicht plausibel, substantiiert und prüffähig nachgewiesen werden, wie sie ihren Anteil innerhalb einer Kooperation mit dem EBHH ökonomisch, organisatorisch, fachlich und personell darstellen will. Im Einzelnen sei hierzu auf die Einzelexpertisen des EGV verwiesen.

## 1. Bewertung aus rechtlicher Perspektive

### Vorrede

Der Vertrag ist in weiten Teilen lediglich eine Absichtserklärung. Wichtige Entscheidungen werden in die Zukunft verlagert. Würde sich das Erzbistum auf ihn einlassen, liefe es erhebliche Gefahr, über die Grundsätze von „Treu und Glauben“ weiterhin auch in der Betreiber- und mithin auch in der Finanzverantwortlichkeit für die Pilotschulen zu bleiben. Nicht zuletzt durch den vorgesehenen Kündigungsausschluss läuft die Konstruktion auf Dauerverhandlungen hinaus. Dabei gibt das bisherige Kommunikationsverhalten der HSGI Anlass zu der Befürchtung, dass im Rahmen dieser Dauerverhandlungen an jeder beliebigen Stelle wieder die Presse eingeschaltet und von außen Druck auf das Erzbistum gemacht wird. Das (aufgrund der ungeklärten Finanzverantwortung) nicht unwahrscheinliche Scheitern der Pilotprojekte würde im Zweifel nicht der (gutwilligen aber armen) HSGI, sondern dem reichen (und damit unterstellt böswilligen) Erzbistum zugerechnet.

Der Kernfehler des Entwurfs bleibt: Die finanzielle und investive Verantwortung unter Einschluss aller Personalfragen (insbes. Versorgungsrückstellungen) bleibt unklar. Die Finanzverantwortung der HSGI ist nicht justiziabel geregelt. Der Vertrag ist ein Bündel von unbestimmten Begriffen und Regelungen und ersichtlich eher für die Presse als für eine seriöse juristische Verhandlung gedacht. Unter keinen Umständen kann dazu geraten werden, ihn abzuschließen. Er ist nicht einmal verhandelbar, denn er offenbart, dass die HSGI von gemeinsamer Verantwortung spricht, letztlich aber alle Schulen in die eigene Trägerschaft überführen und von jeglichen Strukturen und Regeln für katholische Schulen entfernen will.

### I. Abschnitt: „Gemeinsam sind wir Kirche. Und Zukunft.“

#### 1.1. „Wir sind bereit und in der Lage, die Verantwortung zu tragen.“

Kommentar: Dazu gibt es keinen Nachweis in den Unterlagen.

#### 1.2. Ziel der Unterlagen: „Abschluss der Rahmenvereinbarung“

Kommentar: Dieses Ziel kann nicht erreicht werden. Vgl. dazu noch nachfolgend.

### II. Abschnitt: „Entwurf für ein Rahmenprogramm“ (der HSG).

#### 2.1. Ziel 1 der HSGI: Trägerschaft aller katholischen Schulen in HH.

Gründung der HSGI: in Zusammenarbeit mit dem Erzbistum HH.

Kommentar: Die Ab- bzw. Übernahme der Schul-Trägerschaft ist keine Kooperation und keine Verantwortung in Gemeinsamkeit. Dennoch erwartet die HSGI eine Zusammenarbeit, m.a.W. Steigbügelhilfe durch das Erzbistum.

#### 2.2. Ziel 2 der HSGI: 21 katholische Schulen erhalten, ausbauen, entwickeln.

Kommentar: Die HSGI legt nichts Konkretes vor, wie das defizitlos gelingen sollte.

### **2.3. Ziel 3 der HSGI: Katholische Schulen unter staatlicher Schulaufsicht.**

Kommentar: Kath. Schulen stehen von Rechts wegen nur in wenigen Einzelbezügen unter Staatsaufsicht. Die HSGI kennt entweder nicht die Rechtslage oder sie denkt an einen öffentlich-rechtlichen Beleihungsvertrag mit der FuHH.

### **2.4. Ziel 4 der HSGI: Erwartung einer sinnvollen auf die Bedingungen an den einzelnen Standorten angepassten Immobilienfinanzierung.**

Kommentar: Die HSGI legt nichts dafür vor, worauf sie ihre Erwartungen stützt; das ist „Prosa“. Überdies heißt es: „Wir erwarten neben 85 % der Vergleichskosten für den Betrieb eine sinnvolle auf die Bedingungen an den einzelnen Standorten angepasste Immobilienfinanzierung.“ Von wem wird diese Finanzierung erwartet? Vom Staat? Vom Erzbistum? Das Konzept geht offenbar schon in der Zielbeschreibung davon aus, dass die Immobilienfinanzierung nicht gesichert ist.

## **III. Abschnitt: „Satzung der HSG“.**

Es wird **nicht** im Einzelnen auf die Satzung der HSG eingegangen; das ist Sache der HSGI. Nur kurz Folgendes:

### **3.1. Zweck der HSG: Wirtschaftlicher Betrieb u. Weiterentwicklung kath. Schulen.**

Kommentar: Das ist ein Widerspruch zum eigenen Rahmenprogramm. Dort wird die Trägerschafts-Übernahme erklärt. Programmatisch will die HSG die Schulen übernehmen, nach ihrer Genossenschaftssatzung betreiben. Für die HSGI ist offensichtlich Betreiberschaft und Trägerschaft identisch; aus kirchlicher Sicht ist zu trennen, da Schule zum Verkündigungsbereich der Kirche zählt. In jedem Fall will die HSGI, dass das Erzbistum seine Trägerschaft aufgibt.

### **3.2. Eigenkapital, Haftsumme: Ratenzahlung für den Geschäftsanteil ist zugelassen. Mitglied kann jeder werden; auch jur. Personen; Beschränkungen gibt es nicht. Eine Nachschusspflicht gibt es nicht.**

Kommentar: Die HSGI erwartet nicht die volle Einzahlung bei Eintritt in die Genossenschaft. Sie sieht nicht mehr vor, katholische Schulen zu betreiben, sondern lediglich von „Schulen in der Tradition des katholischen Schulwesens in Hamburg“. Damit „demaskiert“ sich die HSGI selbst im Verhältnis zu ihren vollmundigen Aussagen im I. und III. Abschnitt. Durch den Ausschluss der Nachschusspflicht begrenzt die HSGI von vornherein ihre Haftungsreichweite; diese bleibt reduziert auf das Genossenschaftskapital. Ob die Regelungen der §§ 43 ff. Satzung-E gemeinnützigkeitsrechtlich zulässig sind, ist äußerst zweifelhaft. Im Ergebnis laufen sie darauf hinaus, dass Einlageverpflichtungen von Genossen aus erwarteten Erträgen gedeckt werden können. Es ist freilich Sache der Genossenschaft, das zu klären. Wichtig ist in diesem Zusammenhang noch folgender Hinweis: Wenn die Satzung es den Genossen erlaubt, bei Ausscheiden aus der Genossenschaft ihre Einlage zurückzufordern, kann die Genossenschaft für die Einlage keine „Spendenquittung“ erteilen. Das dürfte sich negativ auf die Motivation von potentiellen Zuwendern auswirken. Es zeigt sich deutlich, dass das gesamte Konzept nicht hinreichend durchdacht ist.

#### **IV. Abschnitt: „Rahmenvereinbarung-E über gemeinsame Verantwortung im Bereich katholischer Schulen“.**

##### **4.1. Grundlagen, Perspektiven: Die HSGI spricht von Partnerschaft, Die HSGI will erhalten, weiterentwickeln, sichern.**

Kommentar: Die HSGI will programmatisch dem Erzbistum die Trägerschaft abnehmen und die katholischen Schulen lediglich noch in der Tradition als kath. Schulen betreiben. Ihr gesamtes Konzept enthält nichts Konkretes zur Perpektiv-Trias.

##### **4.2. Art. 1 Allgemeiner Teil.**

###### **§ 1: „Entscheidungen in fairen Verfahren ..treffen.“**

Kommentar: Die HSGI nimmt für sich Mitentscheidung in Anspruch. Gleichzeitig erklärt sie nicht eine gesamtschuldnerische Mithaftung.

###### **§ 2 Vertragsdauer: Es soll vom 1.8.2018 – 31.12.2022 eine Vereinbarung gelten, die die gemeinsame Verantwortung, deren Strukturen und deren Finanzierung regelt.**

Kommentar: Der Sache nach ist die Rahmenvereinbarung „Trickserei“: Der Vertrag ist kein Vertrag, sondern in Teil 1 ein LOI, der auf einen weiteren Vertrag verweist, der erst noch geschlossen werden soll und sich auf alle katholischen Schulen beziehen soll. Abgesehen davon, dass die Regelungen unbestimmt, sehr weit dehnbar und daher offen-unkonkret, ist der Entwurf und die Verhandlung eines mehrjährigen Vertrages bis zum 31.7.2018 schlichtweg unrealistisch; das zeigen bereits die zurückliegenden 6,5 Wochen ohne jedes greifbare Zwischenergebnis.

###### **§ 3 Arbeitsgruppe: Es soll eine „gemeinsame Arbeitsgruppe“ noch eingerichtet werden; diese soll paritätisch besetzt alles Wesentliche mit Mehrheit beschließen.**

Kommentar: Erneut wird mit wagen, unbestimmten Regelungsansätzen hantiert und letztlich alles Wesentliche „auf die lange Bank“ geschoben.

###### **§ 4 Koordination der Kontakte mit der FHH: Kontakte zur FuHH soll ein Gemeinsamer Ausschuss koordinieren.**

Kommentar: Plötzlich taucht neben einer unklaren Arbeitsgruppe ein gemeinsamer Ausschuss auf. Was unter „Koordination“ verstanden wird, bleibt wieder unbestimmt.

##### **4.3. Art. 2 Gemeinsame Verantwortung.**

###### **§ 1 Ziele: An 1.1.2023 (Evaluationsphase als Pilotphase) soll es eine Weiterentwicklung für das gesamte katholische Schulwesen geben.**

Kommentar: 4,5 Jahre soll eine „Klammer für die gemeinsame Verantwortung“ ausprobiert und evaluiert werden. Daran soll sich eine Weiterentwicklung anschließen. Es soll eine dauernde Beziehung entstehen, die über viele Jahre hinweg „Weiterentwicklung“ in „strukturierter Zusammenarbeit“ betreibt. Erneut wird erhebliche Camouflage betrieben und so das Erzbistum in eine „Schein-Kooperation“ gelockt, aus der es keine Befreiung gibt.

**§ 2 Themen der gemeinsamen Verantwortung: Entscheidungen sollen in einem Numerus-Clausus-Sektor nur einvernehmlich, also gemeinsam getroffen werden können.**

Kommentar: Die HSGI gibt nichts dazu an, weshalb die Kirche wesentliche Entscheidungen für ihre Schulen mit der HSG gleichrangig treffen sollte, zumal die HSGI keine gesamtschuldnerische Haftung eingeht und ihr Leistungsfähigkeit nicht annähernd vortragen uns belegen kann, abgesehen vom Aspekt der Dauerhaftigkeit ihrer wahren künftigen Existenzfähigkeit.

**§ 3 Instrumente. Es soll ein Gemeinsamer Ausschuss paritätisch mit insgesamt 4 Vertretern eingesetzt werden. Dieser trifft alle wesentlichen Entscheidungen mit Mehrheit.**

Kommentar: Die genaue Bedeutung und Stellung des Gemeinsamen Ausschusses bleibt wieder unklar. Mit dem Mehrheitsprinzip vorzugehen, ist scheinbare und praktisch völlig unrealistische Gremiendemokratie.

**§ 4 Finanzielle Dimensionen: Öffentliche Mittel erhält der Vertragspartner, der für eine Schule verantwortlich ist.**

Kommentar: Wie es zur Klärung von Verantwortlichkeit kommen soll, lässt die Vereinbarung wieder offen. Die HSGI verweigert erneut jede Klarheit über ihre Mithaftung, ihre Einstandspflicht und ihre ökonomisch langfristige Beständigkeit; sie kann es nicht, will aber Verantwortung übernehmen und alles Wesentliche zu gleichen Teilen mitentscheiden, obwohl sie andererseits wieder volle und alleine Träger- und Betreiberschaft für sich haben und ausüben möchte. Besonders deutlich wird die Verlagerung von Entscheidungs- und Haftungsverantwortung in die Zukunft in § 4 Abs. 3. Wörtlich heißt es dort: „Weitere Felder der finanziellen Zusammenarbeit werden ggfls. durch den Gemeinsamen Ausschuss geregelt.“ Diese Regelung ist hoch gefährlich. Sie würde die Mitglieder des „Gemeinsamen Ausschusses“ unter Berücksichtigung der Grundsätze von „Treu und Glauben“ im Einzelfall dazu zwingen, sich zusätzlicher Verpflichtungen des Erzbistums nicht zu verweigern. Tatsächlich ist die Regelung das perfekte Synonym für den die ganze Vereinbarung kennzeichnenden Versuch, sich das Erzbistum als „Mithafter“ zu reservieren.

#### 4.4. Art. 3 Pilotprojekt und Genossenschaftsschulen.

**§ 1 Bestimmung der Pilotschulen: Für die Schulen Südelbien soll es ein Angebot geben, Genossenschaftsschulen zu werden. Für den Kreis der Pilotschulen um die Domschule soll es eine Entscheidung durch den GA bis 1.9.2018 geben. Und für weitere Schulen entscheidet der GA auf Antrag.**

Kommentar: Es soll in Sachen Pilotschulen ein dreistufiges Verfahren geben. Warum ein Antragsverfahren, d. h. eine freie Entscheidung der Schulen nicht durchweg seitens der HSGI für möglich gehalten wird, erschließt sich nicht und es erscheint das gewählte Verfahren intransparent, was die HSGI vermeiden will, aber das Gegenteil davon vorliegend tut.

**§ 2 Aufgabenverteilung: Die HSGI führt die Schulen als Genossenschaftsschulen.**

Kommentar: Die HSGI spricht bewusst nicht von Katholischen Kooperationsschulen, da sie nicht kooperieren will. Spätestens an dieser Stelle wird endgültig deutlich, dass es der HSGI

um keine gemeinsame Verantwortung geht, auch wenn sie gern an anderer Stelle von einem gemeinsamen Ausschuss spricht.

**§ 3 Strukturen gemeinsamer Verantwortung: Hier finden sich Regelungen zum Bereich Personal und Pastorale Räume.**

Kommentar: Was die vorstehenden Aspekte mit „Strukturen gemeinsamer Verantwortung“ zu tun haben, bleibt nebelig. Die Regelung spricht weitläufig von Personalrekrutierung und Einbindung in Pastorale Räume, ohne auch nur einen anfänglichen Eindruck darüber zu hinterlassen, was sie damit meint.

**§ 4 Personal. Mitarbeiter des Erzbistums sollen der HSGI „zugeordnet“ werden. Mitarbeiter der Pilotschulen sind der HSGI zugeordnet. Es folgen unklare Regelungen zur KZVK und zu Widersprüchen gegen eine Zuordnung.**

Kommentar: Erneut bleibt wieder alles wage und unklar und verwirrt mehr als es erklärt. Ob die HSGI Personalkosten für EGV-MA übernehmen will oder anteilige Kostenerstattung als selbstverständlich ansieht, bleibt ebenfalls völlig unklar.

**§ 5 Immobilien: Es soll eine „gemeinsame Strategie im Bereich der Schulimmobilien“ gefunden werden. Das Erzbistum soll alle Schulimmobilien, die ihm gehören, an die HEOS übertragen. Diese verfährt dann nach einem Vermieter-Mieter-Modell und investiert. Bei Pilotschulen tritt das Erzbistum seine Eigentümerrechte an die HSGI ab.**

Kommentar: Es ist wieder unklar, was denn eine „gemeinsame Strategie“ sein könnte, wie sie gefunden wird etc. etc. Wie mit dem Phänomen der Mietkosten und der Investitionskosten überhaupt umgegangen werden soll, bleibt völlig unklar und ungeregt.

**§ 6 Finanzen: Es soll ein „solidarischer Ausgleich in dem Gesamtsystem der katholischen Schulen“ vereinbart werden. Das Erzbistum zahlt zudem einen Lastenausgleich an die Genossenschaft zum Zwecke der Strukturanpassung.**

Kommentar: Diese Regelung ist tückisch, und zwar insbesondere, wenn man sie im Zusammenhang mit § 4 Abs. 3 sieht. Die anderen Schulen sollen die Pilotschulen als Genossenschaftsschulen mitfinanzieren, also quersubventionieren. In der Sache ist da eine Art Finanzausgleich, so wie man ihn zwischen „armen und reichen Bundesländern“ kennt. Die Regelung macht deutlich, dass die HSGI ihre „Betriebsverantwortung“ nicht auch als umfassende „Finanzverantwortung“ versteht. Nichts anderes gilt in Bezug auf den Lastenausgleich zG der HSGI, wobei im Übrigen völlig undeutlich ist, was unter Strukturanpassung verstanden wird. Das alles passt mit gemeinsamer Verantwortung nicht zusammen.

**§ 7 Schulverfassung: Der GA soll über Ausnahmen von Schulverfassungsregeln entscheiden können. In die Schulkonferenzen sollen zwei Vertreter der Ortsgenossenschaften eingefügt werden. Weiterentwicklungen des Schulverfassungsbereichs sollen unter Genehmigungsvorbehalt des GA stehen.**

Kommentar: Es wird das Schulregelungs- und Verfassungssystem für kath. Schulen aufgeweicht und das Legislativrecht des Erzbischofs ignoriert und untergraben.

**§ 8 Schulpastoral. Hier soll es ein Nebeneinander von kirchlicher und genossenschaftlicher Pastoral geben.**

Kommentar: Was das sein soll und wie sich das wiederum zum Erzbischof verhält, bleibt unklar.

**§ 9 Schulaufsicht. Der GA trifft Regelungen zur Schulaufsicht bis 31.12.2018.**

Kommentar: Wieder bleibt der Regelungsinhalt und –gegenstand wie die Regelungsweite und –richtung unbestimmt und beliebig.

#### 4.5. Schlussbestimmungen.

**§ 1 Datenschutz und Verschwiegenheit. Der Vertrag wird veröffentlicht. Datenschutz soll neben dem kirchlichen Datenschutz den Regelungen des staatlichen Datenschutzes folgen.**

Kommentar: Die vorgeschlagenen Regelungen entsprechen nicht den Standards des KDG oder der DatenschutzgrundVO. Eine Detailkritik lohnt sich an dieser Stelle nicht. Die vorgeschlagene Norm ist jedoch ein gutes Beispiel für den sorglosen Stil des Entwurfs. Er ist ganz überwiegend in einer Sprache gehalten, die juristisch unpräzise ist.

**§ 2 Öffentlichkeitsarbeit: Diese soll nur gemeinsam in grundlegenden Fragen erfolgen.**

Kommentar: Wieder ist unklar, was grundlegende Fragen sein sollen.

**§ 3 Verhandlungspflicht und Weiterführung: Der Vertrag soll unbedingt fortgesetzt werden. Kommt keine Einigung zustande, gibt es Schlichtung.**

Kommentar: Die Parteien sollen in die Fortsetzung durch Schlichtung bis zum Ergebnis gezwungen werden.

**§ 4, § 5: Kündigung. Ordentliche Kündigung gibt es nicht; nur außerordentliche, wenn eine Seite Pflichten “entschieden und wiederholt nicht erfüllt“. Kündigungsfrist soll dann jedoch 6 Monate zum Jahresschluss betragen. Vorher ist ein Schlichtungsverfahren durchzuführen.**

Kommentar: Außerordentliche Kündigungen an Schlichtungsverfahren zu koppeln ist unzulässig. Gleiches gilt auch für die Frist für diesen Fall, da dieses schlechtestenfalls 1,4 Jahre sein können.



## 2. Bewertung aus finanzieller Perspektive

In der Präambel der Veröffentlichung der HSGI vom 24.06.2018 wird darauf Bezug genommen, dass der Bischof 8 Schulen nicht mehr betreiben will.

Im Rahmenprogramm steht, dass die HSG gegründet wird, um Träger aller katholischen Schulen Hamburgs zu werden und dem Erzbistum die Last der Trägerschaft abzunehmen. Es geht nicht um Kooperation, sondern Übernahme.

Das Finanzierungskonzept ist rudimentär, unplausibel, fehlerhaft und unvollständig. Es zeigt weder die operative Tragfähigkeit der Pilotschulen noch zeigt es eine Lösung für die notwendigen Investitionen an den Standorten. Zum aktuellen Zeitpunkt halte ich nicht einmal den operativen Betrieb der Genossenschaft für plausibel finanziert.

Kritikpunkte	Wo zu finden	Angabe HSGI	Kommentar
<b>Erlöse aus Finanzhilfe nicht nachvollziehbar</b>	Finanzkonzept S. 1	IST der 5 Standorte: 13,6 Mio. € Soll der 5 Standorte: 19,7 Mio. €	IST 2018 ca.: 15,5 Mio. €  Vollkommene Vernachlässigung von Niedersächsischen Schülern, für die es keine Refinanzierung gibt.
<b>Schulgeldberechnung wohl fehlerhaft</b>	Finanzkonzept S. 1	Es sind Schulgelderlöse im Soll von 160 T€ p.a. bei ca. 3T Schülern vorgesehen. Also 50 € je Schüler und Jahr	Dies würde einer starken Reduzierung des Schulgeldes auf ca. 4 € je Schüler und Monat bedeuten. Derzeit sind es an den Standorten ca. 35 € je Schüler und Monat. Angaben der HSGI zufolge, sollte das Schulgeld gesteigert und nicht reduziert werden.
<b>Starkes Wachstum der Schülerzahl nicht nachvollziehbar. Hierzu liegt kein Konzept vor.</b>	Finanzkonzept S. 1	Schülerzahl soll an den 5 Standorten von derzeit 2.231 Schülern auf 3.195 steigen.  Die entspricht einer Steigerung um 43%!	Wo sollen all die Schüler untergebracht werden? Es liegt kein Raumkonzept vor, geschweige denn eine Finanzierung der Investitionen.  Soll-Schülerzahlen in Voll-Auslastung für Harburg, Boni, Neugraben von 650 SuS sind nachvollziehbar (nach Durchführung von Erweiterungsbauten).

Kritikpunkte	Wo zu finden	Angabe HSGI	Kommentar
			<p>Woher soll das Wachstum des NSG mit 870 SuS (derzeit 544) kommen und wie soll dieses baulich abgebildet werden?</p> <p>Welches Konzept liegt vor, um die derzeit stark unterfrequenten Schulen (Derzeit zusammen -122 Schüler unter Soll-Frequenz) attraktiver zu machen?</p>
<b>Personalkostenverrechnungssätze unplausibel</b>	Finanzkonzept S. 2 „Sollstellenplan“	Personalkostenverrechnungstabelle für unterschiedliche Stellen.	Angegebene Personalkostenverrechnungssätze basieren auf <b>abgerundeten</b> Angaben im Bezug auf das Jahr 2018. Die massiven Steigerungen in den kommenden Jahren durch a) Lohnsteigerungen bzw. b) höhere notwendige Rückstellungen bleiben unberücksichtigt.
<b>Personalkostenangaben inkonsistent</b>	Finanzkonzept S. 1 und S. 2	<p>IST Personalkosten mit 11,1 Mio. € angegeben</p> <p>Soll: 14,76 Mio. € bzw. 15,5 Mio. €</p>	<p>Für 2018 sind Ca. 17 Mio. € Personalkosten für die 5 Standorte berechnet.</p> <p>Zusätzlich inkonsistente Angaben auf zwei aufeinanderfolgenden Seiten. (Differenz von 0,7 Mio. €)</p> <p>Des Weiteren gibt es keine Risikorücklage für verbeamtete Lehrer, falls das Genossenschaftskonzept sich nicht als tragfähig darstellt.</p>
<b>Starke Reduzierung des zur Verfügung stehenden Personals an den Standorten</b>	Finanzkonzept S. 1	<p>Soll-Stellen je 100 Schüler je Standort (Lehrer ohne Inklusion):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Harburg/Boni/Neugraben: 5,07</li> <li>- NSG: 6,0</li> <li>- Altona: 5,54</li> </ul>	<p>Soll-Lehrerstellen je 100 Schüler nach ASH-Konzept (ohne Inklusion)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Harburg: 5,53</li> <li>- Bonifatius: 6,07</li> <li>- Neugraben: 5,17</li> <li>- Altona: 6,05</li> </ul>

Kritikpunkte	Wo zu finden	Angabe HSGI	Kommentar
			➔ Weniger Lehrkräfte pro Schüler als im aktuell vorgesehenem System.
<p><b>Schätzung der Immobilienkosten um 44% zu niedrig angesetzt.</b></p> <p><b>Kein tragfähiges Konzept zur Finanzierung der Immobilien.</b></p>	Finanzkonzept S. 1	IST: 2,15 Mio. € bzw. 963 € je Schüler p.a. Soll: 2,15 Mio. € bzw. 672 € je Schüler p.a.	<p>Kosten für Immobilien bleiben konstant, auch wenn sich Schülerzahl um 44% erhöht.</p> <p>Die Kosten je Schüler sind viel zu niedrig angesetzt und implizieren „Schule auf Kosten der Gebäude“. Die Anpassung der BSB-Refinanzierung wird von ca. 1.450 € Gebäudekosten je Schüler p.a. ausgehen. Hier geht die HSGI von nur 44% der Kosten aus. Wie soll so Schule funktionieren?</p> <p>Es liegt KEIN Konzept für die Refinanzierung der Investitionskosten vor. Wie soll sich so ein Modell für einen Investor lohnen?</p>
<b>Vorstandsstruktur der HSGI langfristig nicht gesichert.</b>	Finanzkonzept S. 3 und FAQ Beantwortung Frage 4	Hauptamtlicher Vorstand erhält im Schnitt 1.000 € Aufwandsentschädigung pro Monat pro Person, da sie auf ihr Gehalt verzichten.	<p>Ausgehend von Stellenkosten von 10 T€ / 7 T€ je Vollzeitstelle, würde dies eine Kapazität von 10% / 15% (bzw. 4 / 6 Stunden pro Woche) rechnerisch je Vorstand bedeuten, sollten die bisherigen Vorstände ausscheiden.</p> <p>Alternativ würden die Kosten der HSGI um über 250 T€ p.a. mittelfristig steigen.</p>
<b>Keine Übernahme von Kosten des EBHH bzw. ASH</b>			Es ist derzeit nicht zu finden, wie Leistungen der ASH/EBHH finanziert werden (Personalabteilung, Schulaufsicht, Finanzen, etc.)
<b>Zustandekommen der Betriebsmittel nicht nachvollziehbar</b>	FAQ S.1 „Vorbemerkung“	Die HSGI gibt an ca. 2,5 Mio. € an Betriebsmitteln bis Q1 2019 zur Verfügung zu haben, ausgehend von 1.000 natürlichen und juristischen Personen.	Derzeit 2.281 Schüler (Familien weniger) und ca. 210 Mitarbeiter betroffen. Dies würde bedeuten, dass über 40% aller direkt Betroffenen (Familien und Mitarbeiter) Genossenschaftsanteile zeichnen würden.

Kritikpunkte	Wo zu finden	Angabe HSGI	Kommentar
<b>HSGI übt politische Erpressung aus.</b>	FAQ S.2 Antwort auf Frage 1.-3.	<p>HSGI befindet sich in Gesprächen mit BSB.</p> <p>BSB sendet Signale einer signifikanten Steigerung der Refinanzierungssätze.</p> <p>Diese, ebenso wie die Umsetzung möglicher Schulmodellversuche, sind <u>an ein Zustandekommen der Kooperation von Erzbistum und HSGI gekoppelt.</u></p>	<p>Die ASH, das Erzbistum und in Kooperation mit der AGFS ebenfalls.</p> <p>Dieses Signal wurde selbstverständlich auch direkt an das Erzbistum als größter freier Träger gegeben (zusammen mit evang. Kirche und AGFS). Die Steigerung wird ca. 4% betragen und gilt selbstverständlich für alle freien Träger.</p> <p><b>Die ist a) eindeutig unwahr b) erpresserisch und c) faktisch nicht möglich. Die BSB kann nicht einseitig einzelne freie Träger ohne Sachgrund bevorzugen.</b></p>
<b>HSGI moniert weiterhin fehlende Übermittlung von Daten</b>	FAQ S.3 Frage 5	Die HSGI gibt an, dass Daten zu Schülerzahlen und Personalbereich fehlen.	<p><b>Unwahrheit!</b></p> <p><b>Die Daten wurden in physischer und elektronischer Form übermittelt.</b></p>

### 3. Bewertung aus schulischer Perspektive

- Die Stellungnahme der Abteilung Schule & Hochschule setzt die Stellungnahmen der Rechtsabteilung sowie der Finanzabteilung wie auch die Einschätzung von Ernst & Young als bekannt voraus.
- Demnach ist als Kernproblem der von der HSGI eingereichten Vereinbarung bzw. Unterlagen in der nicht hinreichend plausiblen, substantiierten, prüffähigen und insofern nachgewiesenen Leistungsfähigkeit der HSGI in einer Kooperation mit dem EBH zu sehen: Die Stellungnahmen der Rechtsabteilung, der Finanzabteilung und der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Ernst & Young sowie eigene Prüfungen zusammen nehmend, wird nicht klar erkennbar, wie die HSGI ökonomisch, organisatorisch, personell und fachlich ihren Beitrag in einer Kooperation sicherzustellen gedenkt. Wesentliche Aspekte der durch das EBH geplanten oder eingeleiteten Schulreform (Reform des Personalwesens, Einleitung und/ oder Optimierung der Qualitätsentwicklungsprozesse, Aufbau eines zentralen Facility Managements, das den Anforderungen eines komplexen Gebäudebetriebs gerecht wird usw.) finden sich in den durch die HSGI eingereichten Unterlagen nicht nur nicht abgebildet, sondern werden durch das nicht hinreichend darauf ausgerichtete Finanzkonzept verunmöglicht.
- Die Stellungnahmen der Finanzabteilung und der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Ernst & Young veranschaulichen, dass das seitens der HSGI vorgelegte Finanzkonzept Schulbetrieb nicht sicherstellen kann oder zu einer erheblichen Verschlechterung der Qualität der pädagogischen Arbeit an den Schulen führen wird, etwa dann, wenn eine starke Reduzierung des zur Verfügung stehenden Personals an den Standorten Folge eines unzureichend durchdachten Finanzkonzepts sein wird. Fragen der Qualitätssteigerung im Personalwesen (Aufbau von Funktionsstellen, Abbau der Krankenquote, Aufbau eines BEM/ BGM, Aufbau von z.T. kostenintensiven Weiterbildungs- und Qualitätsentwicklungsmaßnahmen usw.) finden sich in den Unterlagen der HSGI nicht angemessen abgebildet.
- Die Unterlagen enthalten keine konkreten Hinweise dazu, wie die HSGI Schulaufsicht und schulfachliche Beratung und Begleitung der Schulen sicherzustellen gedenkt. Der vage Hinweis (FAQ S. 9 Antwort auf Frage 12), ggf freiwerdende Ressourcen der Erzbischöflichen Schulverwaltung übernehmen, beleihen oder in Anspruch nehmen zu können, lässt den Verdacht aufkommen, dass diese Frage weder fachlich, noch konzeptionell, noch personell oder organisatorisch durchdacht ist. Zur Regelung in Art. 3 § 9 des Entwurfs der Rahmenvereinbarung ist festzuhalten, dass Schulaufsicht nicht nur die „Entscheiderebene“ betrifft, sondern sich in der fachlichen Begleitung von Schulen in ihren pädagogischen, Schulorganisation, Schulmanagement und sonstige Fragestellungen betreffenden Alltagsabläufen abbilden muss.
- Prüffähige Aussagen der HSGI zu ihren konzeptionellen Vorstellungen zum Schulprogramm enthalten die Unterlagen nicht.
- Die Aussagen der HSGI zur Schulpastoral bleiben vage bzw. verweisen auf bestehende Konzepte des Erzbistums.

- Die HSGI gibt an, in Gesprächen mit der Behörde für Schule und Berufsbildung (BSB) Signale für eine signifikante Steigerung der Refinanzierungssätze erhalten zu haben, die an ein Zustandekommen der Kooperation von EBH und HSGI gekoppelt seien (FAQ S. 2 Antwort auf Fragen 1-3). Die ASH weist darauf hin, dass das EBH seit Anfang 2017 im Schulterschluss mit den anderen Privatschulträgern in der Freien und Hansestadt Hamburg sowohl mit der politischen wie auch mit der behördlichen Ebene in Gesprächen über diese Frage steht. In diesen Gesprächen wurden Steigerungen – die allen freien Schulträgern zugutekommen würden – signalisiert. Die ASH geht davon aus, dass die BSB nicht einseitig einen freien Träger begünstigen kann und wird. Um die Aussage der HSGI zu verifizieren, wird das EGV eine entsprechende Stellungnahme der BSB erfragen.
- Die HSGI bemängelt, dass Daten zu Schülerzahlen und Personalbereich fehlen (FAQ S. 3 Frage 5). Dies ist nachweislich unwahr. Die Daten wurden in physischer und elektronischer Form übermittelt.
- Insgesamt vermitteln die Unterlagen der HSGI den Eindruck, mehr auf Bestandswahrung und Bestandverwaltung des katholischen Schulwesens ausgerichtet zu sein, als auf dessen Reform, um es zukunfts- und wettbewerbsfähig zu ertüchtigen.

#### **4. Externe Bewertung Ernst & Young (EY) aus finanzieller und wirtschaftlicher Perspektive**

- Vom Grundsatz her wird das Finanzkonzept der HSGI einer ordnungsgemäßen Planung der Schulaktivitäten nicht gerecht. Ungeachtet der fraglichen Validität des Zahlenwerks ist eine Aussage zu der nachhaltigen Tragfähigkeit der Schulen allein vor dem Hintergrund des auf das Jahr 2018 beschränkten Planungshorizont nicht möglich. Zu erwartende, signifikante Steigerungen der Kostenstruktur, insbesondere in Bezug auf die Beamtenvorsorge, finden keine Berücksichtigung. Die dem Finanzkonzept zugrunde gelegten Planungsprämissen sind insgesamt in wesentlichen Teilen unplausibel. Einschätzungen zu den Planannahmen im Einzelnen: siehe „2. Bewertung aus finanzieller Perspektive“.
- Die HSGI gibt an, dass sie spätestens zum Ende des ersten Quartals 2019 „schätzungsweise über Betriebsmittel von ca. € 2,5 Mio. verfügen wird“ (sofern sie den Betrieb der vier Schulen im Hamburger Süden und der Katholischen Schule Altona übernehmen wird; auf der Basis von ca. 1.000 natürlichen und juristischen Personen). Gemäß § 46 der Satzung besteht auch keine Nachschusspflicht der Mitglieder. Diese Mittel sind weder in ihrer Höhe noch in ihrer Natur - als im Kündigungsfall zurückzugewährendes Genossenschaftskapital - geeignet einen Beitrag zur Rettung der betroffenen Schulen zu leisten. Die HSGI stellt keinerlei Mittel in Aussicht, die zur Finanzierung des signifikanten Investitionsbedarfs in den Schulimmobilien sowie zur Deckung laufender Defizite dienen.
- Gemäß der im Entwurf für ein Rahmenprogramm formulierten Ziele (Nr. 4) sind „die Schulen frei von Altlasten kostendeckend zu betreiben und auf Zuschüsse des

Erzbistums und Beiträge der Genossenschaftsmitglieder zum laufenden Schulbetrieb zu verzichten.“ In den Antworten zu den der HSGI gestellten Fragen geht die HSGI davon aus, dass „sich die Schulen in dem Pilotprojekt mit den öffentlichen Finanzierungsbeiträgen, einem moderaten Elternbeitrag und Projektmitteln, etwa für Schulversuche, in mittlerer Frist kostendeckend betreiben“ lassen. Die HSGI gesteht also ein, dass sich eine Kostendeckung nicht kurzfristig erzielen lässt. Tatsächlich zeigen die Wirtschaftlichkeitsanalysen, dass eine Kostendeckung der Pilotschulen selbst bei Umsetzung aller Maßnahmen auch in mittel- bis langfristiger Sicht nicht zu erreichen ist.

- Die HSGI gibt in den Antworten zu den ihr gestellten Fragen an, dass „sie das finanzielle Risiko des Schulbetriebs tragen“ wird. In den „Grundlagen und Perspektiven“ der Rahmenvereinbarung hingegen wird lediglich das Ziel genannt, „das katholische Schulwesen in Hamburg in einem qualitativ überzeugenden und möglichst weitreichenden Umfang im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten zu erhalten.“ Angesichts der vorstehenden Ausführungen und der voraussichtlichen wirtschaftlichen Potenz der Genossenschaft besteht ein Einstandsrisiko des Erzbistums in Bezug auf künftige Betreiberschaftsdefizite im Bereich von Personal- und Pensionsverpflichtungen infolge von Direktansprüchen gegenüber dem Erzbistum bei einem Ausfall im Rahmen etwaiger Freihalteerklärungen der HSGI gegenüber dem Erzbistum.
- Gemäß § 7 der Satzung scheidet Mitglieder, die die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 lit. a) bis c) [also Schüler, Eltern, Kollegium] nicht mehr erfüllen, „mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in welchem die Voraussetzungen entfallen, aus der Genossenschaft aus.“ (mit entsprechender Rückzahlung des Auseinandersetzungsguthabens binnen 6 Monaten nach dem Ausscheiden). Diese Regelung offenbart, dass die dauerhafte finanzielle Grundlage der Genossenschaft unsicher ist.
- Gemäß § 30 (3) der Satzung sind „Investierende Mitglieder vom Stimmrecht ausgeschlossen.“ Das Grundprinzip der Genossenschaft (1 Genosse = 1 Stimme) in Verbindung mit dieser Regelung in der Satzung könnte sich nachteilig auf einzuwerbende Finanzmittel von Großspendern auswirken.
- Bei einem Eingehen einer Kooperation mit der HSGI könnte das Erzbistum gemäß § 2 der Rahmenvereinbarung nicht mehr autonom über zentrale wirtschaftliche Themenfelder entscheiden (u.a. die Schließung von Schulen, Änderungen der Schulform, Verbeamtungen, Strukturwechsel im Bereich der Altersversorgung und die Immobilienbewirtschaftung).
- Gemäß § 4 (1) der Rahmenvereinbarung sollen „Mitarbeitende des Erzbistums der Hamburger Schulgenossenschaft durch das Erzbistum zugeordnet“ werden. Es ist zu befürchten, dass es zu Ineffizienzen in der Verwaltung durch Doppelstrukturen und zusätzliche Abstimmungsschleifen kommt.
- Gemäß § 3 (4) der Satzung verwaltet die Genossenschaft lediglich ihre Vermögenswerte. „In das Anlagevermögen soll die Genossenschaft alle die Vermögenswerte übernehmen, die ihr mit einer entsprechenden Auflage zugewandt werden.“ Offensichtlich erwartet die Genossenschaft eine Zuwendung von Vermögenswerten (wohl durch das Erzbistum).

- Ausweislich des 4. Ziels im Entwurf für ein Rahmenprogramm erwartet die HSGI „eine sinnvolle auf die Bedingungen an den einzelnen Standorten angepasste Immobilienfinanzierung.“ Es stellt sich die Frage, von wem diese Immobilienfinanzierung erwartet wird – von der Stadt oder vom Erzbistum?
- Gemäß § 5 (1) der Rahmenvereinbarung bleibt das Erzbistum Eigentümerin der Immobilien, „es sei denn, es ergeben sich Vorteile, nach denen ein Übergang auf die Schulgenossenschaft wirtschaftlich sinnvoll ist.“ Es ist unseres Erachtens nicht ersichtlich, welche Vorteile dies sein könnten. Die in § 5 (2) vorgesehene Übertragung von „Bau, Instandhaltung und Bewirtschaftung zunächst sämtlicher Immobilien der Genossenschaftsschulen in dem Pilotprojekt bis spätestens zum 1.1.2019 auf die HEOS Berufsschulen Hamburg GmbH & Co KG“ (also ohne Ausschreibung) wäre zunächst auf ihre Vorteilhaftigkeit zu untersuchen.
- Gemäß § 6 der Rahmenvereinbarung soll „ein solidarischer Ausgleich in dem Gesamtsystem der katholischen Schulen in Hamburg in dem Gemeinsamen Ausschuss gem. Art. 2 § 3 bis zum 31.12.2018 vereinbart“ werden. Darüber hinaus soll die Hamburger Schulgenossenschaft vom Erzbistum „für die Dauer der Pilotphase eine Zahlung in Höhe von jährlich T€ XXX,- zur Strukturanpassung und Bewältigung der Lasten durch das Fehlen von Schülerinnen und Schülern aus dem Anmeldestopp im Jahr 2018“ erhalten. Beide Regelungen würden offensichtlich mit Vermögensverschlechterungen des Erzbistums einhergehen und die Tragfähigkeit des Gesamtsystems Schule in Frage stellen.



# Projektplan „Gemeinsame Verantwortung für das katholische Schulwesen“

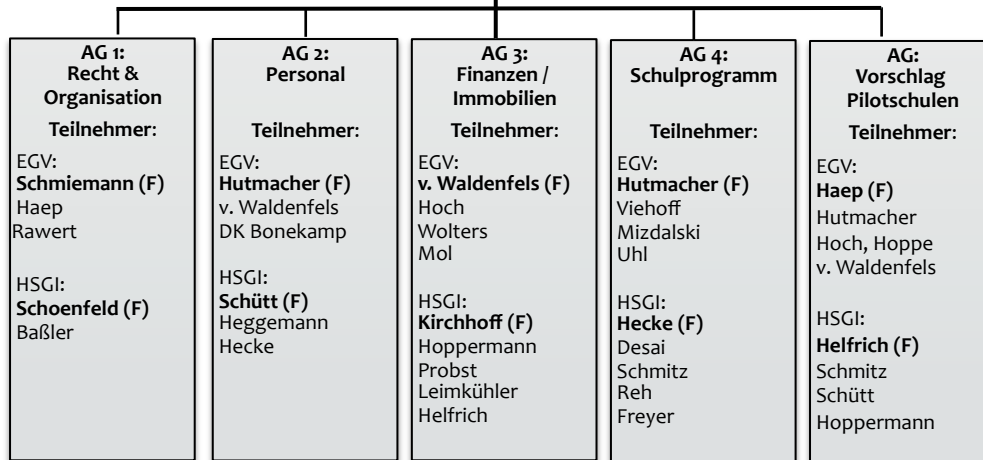


**Steuergruppe (StGr)**

**Teilnehmer:**  
EGV: EB Dr. Heße, GV Thim  
HSGI: Prof. Bernzen, Dr. Hill

**Koordination:**  
EGV: Haep  
HSGI: Burghold, Helfrich

**Wöchentlicher JF:**  
Dienstag, 08:00 – 09:00 Uhr (Vorschlag)



## Projektziele

1. Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität des katholischen Schulwesens in Hamburg
2. Ausformulierung eines Modells gemeinsamer Verantwortung zwischen HSGI und Erzbistum Hamburg
3. Identifizierung von Schulen für das Pilotprojekt
4. Vertragliche Vereinbarung zwischen HSGI und Erzbistum Hamburg

**Partizipatives Forum**  
je zwei Vertreter von SL-K, GEV, GSV, Gesamt-MAV, KED, BDKJ, Pastoralforum  
30.05., 14.06., 28.06

Legende:  
(F) = Federführung  
JF StGr = Jour Fixe der Steuergruppe

